

22. Vierundzwanzigste Durchführungsverordnung über die Anpassung der Amnestien an das Änderungsgesetz vom 7. Oktober 1947

(BMittBl. 1947 Nr. 10 S. 38)

In Anpassung der Verordnung über die Jugendamnestie vom 6. August 1946¹ und der Verordnung über die Weihnachtsamnestie vom 5. Februar 1947² an das „Gesetz über die Änderung einzelner Vorschriften des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus“ vom 7. Oktober 1947 (BGVBl. S. 193) wird gemäß Art. 66 des Befreiungsgesetzes folgendes verordnet:

Der Öffentliche Kläger hat das Verfahren auch gegen Personen einzustellen, die in die Klasse II des Teiles A der Anlage zum Gesetz fallen, wenn die Militärregierung dem Klageantrag auf Einreihung in die Gruppe der Mitläufer zustimmt³ und die übrigen Voraussetzungen für die Anwendung der Jugend- oder Weihnachtsamnestie-Verordnung vorliegen. Dies gilt nicht für Angehörige der durch das Urteil des Internationalen Militär-Tribunals in Nürnberg für verbrecherisch erklärten Organisationen.⁴

Stuttgart, den 9. Oktober 1947

1. AV 33.

2. AV 48.

3. Vgl. Art. 33 Ziff. (4) Abs. 2.

4. Vgl. AV 62.